

ZH_OBERGERICHT LB100048 vom 11. Mai 2011

ZH Obergericht, 2011-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100048

FR: ZH_OBERGERICHT LB100048 du 11 mai 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LB100048 del 11 maggio 2011

Erwägungen

E. 5

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren können noch nicht definitiv geregelt werden. Heute sind lediglich die Gerichtskosten festzusetzen; die Gerichtsgebühr ist unter dem Titel "Zwischenentscheid" (§ 9 Abs. 2 GebV OG) zu ermässigen. Die Kosten werden im Endentscheid zu verlegen sein, und dannzumal ist auch eine allfällige Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 11 -

E. 6

Ob das Bundesgericht auf eine Beschwerde gegen den heutigen Entscheid eintreten würde, erscheint unsicher (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Das Obergericht kann das aber nicht verbindlich antizipieren, und es ist den Parteien daher die übliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen (Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.